

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden.

4. Die Schätzung der liegenden Güter, des Hausrath's &c. soll durch Sachverständige gemacht werden da wo solche vorhanden sind, sonst aber sollen deren besonders dazu ernannt werden, der eine von den Erben, der andre durch den Gerichtsschreiber, und der dritte durch den Vorsitzer des Districtsgerichtes, der hierüber aufzunehmende Verbalprozeß soll dem Gerichtsschreiber übergeben werden.

5. Der Gerichtsschreiber soll alle diese Verhandlungen dem Vorsitzer des Gerichts vorlegen, welcher sein Visa darauf setzen und dem Obereinnehmer des Kantons davon Bekanntshaft geben wird, welcher dann das bezogene Geld in die Nationalkasse legen soll. Die darauf bezüglichen Urkunden wird er der Verwaltungskammer übermachen, welche dieselben in ihre Archiven niederlegen wird.

6. Gegenwärtiger Beschlüß soll dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse beigelegt, und dem Minister der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und dem der Justiz, jedem für das, so ihn betreffen mag, zur Vollziehung übergeben werden.

Ministerium der Wissenschaften.

Gesetz und Einladung.

G e s e z .

In Erwagung daß Religion, Sittlichkeit und die öffentliche Erbauung es erfordern, daß an dem Ort, wo die obersten Gewalten der Republik sich aufzuhalten, ein reformirter Prediger angestellt werde, welcher den Gottesdienst und die übrigen Pflichten eines Seelsorgers ausübt.

In Erwagung, daß um einen rechtschaffenen und zu dieser wichtigen Stelle fähigen Mann zu finden, denselben ein anständiges Auskommen angewiesen werden solle, damit er auf eine schlichte und unabhängige Weise leben könne.

Hat der große Rath beschlossen:

1. Es soll an dem Ort wo die obersten Gewalten der Republik sich aufzuhalten, ein reformirter Religionsdiener angestellt werden, welcher in deutscher und französischer Sprache den öffentlichen Gottesdienst verschehe, die übrigen pfarrlichen Verrichtungen besorge, und der Jugend religiösen Unterricht ertheile.

2. Das Vollziehungs-Direktorium wird diesen Prediger wählen.

3. Als Gehalt empfängt er jährlich 150 Louisd'ors und überdies 25 Louisd'ors für die Wohnung.

4. Die Reise- und Transportkosten werden ihm vergütet.

Dieses Dekret wurde vom großen Rath beschlossen den 10. Januar, und vom Senat genehmigt den 15. Januar 1799.

E i n l a d u n g .

Eine protestantische Gemeinde bildet sich in der Hauptstadt Helvetiens, und das Gesetz verstatte ihr einen besondern Religionslehrer. Wenn Aufklärung, Bescheidenheit, Patriotismus, kluge Mäßigung und Rechtschaffenheit sich in der Person eines Religionsdieners vereinigen sollen, so ist es hier besonders der Fall, wo sich ein so ehrenhafter und ausgebildeter Wirkungskreis öffnet. Männer, welche jene Erfordernisse zu besitzen glauben, werden daher eingeladen, sich bei mir für jene Stelle eines reformirten Predigers in Luzern einzuschreiben zu lassen. Der Termin ist bis auf den 1sten März offen.

Das oben abgedruckte Gesetz macht ihnen im Allgemeinen die festgesetzten Bedingungen bekannt, und bestimmtere Instruktionen werden dieselbe erläutern.

Der Minister der Künste und Wissenschaften.

S t a p f e r .

G e s e z g e b u n g .

Grosser Rath, 24. Januar.

(Fortsetzung.)

Escher sagt: es ist gewiß eine nicht unbedeutende Pflicht der Gesetzgeber, Sorge zu tragen, daß keine Widersprüche in die Gesetze einschlleichen, und daß also nicht spätere Gesetze den früheren widersprechen, ohne daß diese bestimmt aufgehoben werden: wir scheint nun, daß wir uns gerade heute in Gefahr befinden, ein Gesetz zu machen, welches einem früheren Gesetz geradezu widerspricht, und daher fühle ich mich verpflichtet, sie vor allem aus hierauf aufmerksam zu machen. Unter dem 19. Oct. machten wir ein Gesetz, welches allgemeine Gewerbsfreiheit in ganz Helvetien festsetzte, und dieselbe einzigt den vorhandenen und künftig zu errichtenden Polizeigesetzen unterwarf. Heute liegt ein Gutachten zu behandeln vor uns, dessen Grundsätze im Ganzen genommen, gewiß jedem Freund der Sittlichkeit und guten Ordnung gefallen, und welches also hoffentlich mit allgemeiner Zustimmung wird angenommen werden: allein die Grundsätze dieses Gutachtens widersprechen ganz bestimmt dem Gesetz über Gewerbsfreiheit, welches die Gewerbe keiner andern Einschränkung unterwirft, als der Polizei; die in diesem Gutachten vorgeschlagene Einschränkungen sind aber keine Polizeieinschränkungen, denn die Polizei hat nichts zu thun, als die Gewerbe selbst unter solche Verordnungen zu bringen, daß ihre Ausübung dem Publikum keinen Schaden zufügen könne, keineswegs aber die Gewerbe selbst irgend jemandem der Fähigkeiten dazu besitzt, zu untersagen; also ist das Verboth, daß in der oder dieser Gemeinde keine Weinschenke seyn soll, kein Polizeigesetz, sondern eine offenkundige Einschränkung der Gewerbsfreiheit. Da nun neben diesem auffallenden Widerspruch eine uns

bedingte Gewerbsfreiheit sehr bedenklich ist, wann noch keine Polizeigesetze vorhanden sind, und wir soviel als gar keine Gewerbspolizeigesetze haben, so trage ich darauf an, das Gesetz vom 19. Oct. einstweilen zurückzunehmen, bis wir mit möglichster Beschleunigung die dringendsten Gewerbspolizeigesetze machen haben.

Nellstab fühlt auch, daß Gewerbsfreiheit ohne Gewerbspolizei höchst bedenklich, und selbst gefährlich seyn: allein schon seit 3 Monaten ist das Gesetz über die Gewerbsfreiheit bekannt, und in Ausübung, und doch damit die Aufsicht auf die Gewerbe noch überall fort, und durch jenes Gesetz ist das Volk in Rücksicht auf die ehevorigen Gewerbe einschränkungen sehr beruhigt worden, so daß jetzt die Rücksichtnahme von jenem Gesetz außerst nachtheiligen Einflusß haben würde, und das Volk glauben machen könnte, es werde wieder unter den gleichen Handwerkszwang zurückgebracht werden, welchem es durch die Revolution entwich. Er fodert also Tagesordnung über Eschers Antrag, und begeht aber, daß die Gewerbspolizeicommission so schleunig als möglich arbeite.

Huber bezeugt, daß ihm der Verdrug jenen Tag als wir so voreilig allgemeine Gewerbsfreiheit erklärten, das Herz durchzagte: allein jenes Gesetz ist nur eine Erklärung eines § der Constitution, und kann in dieser Rücksicht durchaus nicht zurückgenommen werden: zudem aber ist diese Rücksichtnahme in Rücksicht auf das heutige zu behandelnde Gutachten keineswegs nothwendig, denn warum sollten nicht solche der Sittlichkeit und öffentlichen Ruhe wegen unentbehrliche Einschränkungen neben der sonstigen allgemeinen Gewerbsfreiheit bestehen können? Er stimmt also Nellstab bei, und verspricht die größte Thatigkeit von Seite der Gewerbspolizeicommission.

Fierz bezeugt, daß so sehr ihn der Anfang von Eschers Antrag freute, so sehr habe ihn das Ende desselben erschreckt, denn durch die Rücksichtnahme von jenem Gesetz würde die größte Unzufriedenheit entstehen: außerdem ist er überzeugt, daß die Unzufriedenheit nicht so sehr gestiegen ist, als man es glauben machen will, und daß man nicht so sehr wieder Wirths und Weinschenken schrenen würde, wenn nicht so viele Unterstaathalter und Agenten Wirths wären. Nebenens ist er versichert, daß nach sorgfältiger Untersuchung der Lage der Dinge man sehen würde, daß überall noch von den Municipalitäten und andern öffentlichen Beamten die schärfste Polizeiaufsicht über Wirthshäuser und andere Gewerbe gehalten wird, und daß also keine solchen Einschränkungen nothwendig sind. Er stimmt auch Nellstab bei.

Billeter folgt, und ist auch der Anerkennung gewiss, welche einstünde, wann wie nun das so zweimäßige Gesetz der Gewerbsfreiheit zurücknehmen wollten, weil dadurch nur die Städter wieder auss neue privilegierte Handwerker würden, oder man auch ihnen ihre bisherige Gewerbsfreiheit untersagen müßte.

Man geht mit grossem Stimmenmehe zur Tagesordnung.

§ 1. Erlacher will hier Bier und Most beispi-

gen, weil auch hiermit großer Handel getrieben wird. Billeter will auch noch den Brandwein beifügen. Nüce unterstützt Billeter, würde aber sehr wünschen daß man das Bier ausnehmen dürfte, weil uns sein Gebrauch entweder viel Geld aus dem Lande führt, oder aber uns unsers so nöthigen Brodes beraubt. Huber will nur dem Roten Wein auch noch beifügen: und andere starke Getränke. Erlacher fodert Tagesordnung über Nüces Bemerkungen wider das Bier. Ander werth will nur sagen, Wein und andere Getränke. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§ 2 wird unverändert angenommen.

§ 3. Akermann will daß alle, welche Wein ausschenken, ohne Ausnahme der Polizei unterworfen seien. Huber vertheidigt den § gegen Akermanns überflüssige Bemerkung weil dieselbe hinlänglich darin enthalten sei. Der § wird angenommen.

§ 3. Akermann findet dieses sei eben so unschicklich als constitutionswidrig, und Eschers Einwendungen gegen diesen Rapport gehen hauptsächlich wider diesen §. Wenn Einschränkung nothwendig ist, so glaubt er, werde dies hauptsächlich da nothwendig seyn, wo schon überflüssig viel Schenken und Wirthshäuser vorhanden sind, nicht aber da wo man derselben mangelt, er fodert also gänzliche Durchstreichung dieses §.

Eschers würde gerne diesem § beistimmen, wenn er nicht überzeugt wäre, daß er geradezu dem Gewerbsfreiheitsgesetz widerspricht, und daß Untersagung eines Gewerbes nie als Polizeimaßregel aufgestellt werden kann, ohne den Begriff von Polizei gänzlich zu verwirren. Da nun aber ungeachtet des dringenden Bedürfnisses, der unbedingten Vermehrung der Weinschenken Inhalt zu thun, die allgemeine Gewerbsfreiheit wieder bestätigt wurde, so glaubt er, wäre vielleicht ein, obgleich immer etwas schwankender Nutzen darin zu treffen, daß man in Gemeinden, welche keine Schenkhäuser wollen, wohl die Schenkhäuser verbieten, aber dagegen doch den Detailverkauf des Weins gestatten würde, denn so wenig als der, welcher Labet kauft, denselben in der Krambude weder verschupft noch verbraucht, so wenig ist nothwendig daß man den Wein da trinke wo man ihn gekauft hat, sondern wenn man Wein bedarf, so kaufe man ihn, nehme ihn nach Hause und trinke ihn bei seinen Hauptsassen, wo man weniger zum Vielen trinken gereizt wird als im Schenkhause.

Billeter stödet Eschers Antrag wäre vortheilich, wann er zugleich die Leute lernen könnte, so lange an einer Bouteille Wein zu trinken, als sie an einer Dose voll Schnupftabak schnupfen. Da aber dieses wohl schwer fallen könnte, und er diese Einschränkung eben so ungerecht als unzuz findet, so stimmt er Akermann bei, weil es besser ist, daß der, welcher Wein trinken will, den Wein in seinem Dorf finde, als daß er noch Zeit versäumen müsse, in ein anderes Dorf

zu gehen, um dort zu trinken, und wer gerne trinkt immer Wein finden wird.

Dieses kann weder Akermann noch Eschers bestimmen, und er ist überzeugt daß dieser § weder der Freiheit noch der Constitution, noch dem Gesetz vom 19. Oktober widerspricht, sondern daß derselbe ganz im § der Constitution begründet ist; denn die missverstandene allgemeine Gewerbsfreiheit hat schon in dieser Rücksicht viel Unordnung und Unsitlichkeit zuwegen gebracht, und warum dann sollte der Gesetzgeber nicht das Recht haben, eine für die Sittlichkeit und den Wohlstand ganzer Gemeinden so unentbehrlich nothwendige Einschränkung zu machen, die niemandem schadet, denn selten werden die Weinschenker wohlhabende Bürger werden.

Carrard bemerkte, daß um diesen § recht zu verstehen, man ihn mit dem 7. § dieses Gesetzes zusammen halten müsse, dann aber begreift er nicht, wie man ihn im Widerspruch mit der Freiheit, der Constitution oder dem Gesetz vom 19. Oct. finden könne: denn jene Freiheit soll unter der Bedingung der Gleichheit der Rechte, der Sicherheit und besonders auch der Sittlichkeit stehen. Erinnert euch nun aber an die vielen Vittschriften, welche einkamen wieder die unbedingte Vermehrung der Schenken, und die Darstellung, daß die Versuchung zum Wein das Unglück ganzer Gemeinden verursachen könne! Nun will man uns das Gesetz vom 19. Oktober gegen diesen § aufstellen, allein jenes hebt nur die Innungs- und Gewerbspiviligen auf, gestattet aber nicht eine gänzliche unbedingte Freiheit, denn der 2te §. jenes Gesetzes bestimmt ja die nothigen Einschränkungen, welchen die Gewerbsfreiheit unterworfen seyn soll: zudem darf ja ein spateres Gesetz sehr wohl eine Einschränkung oder selbst Ausnahme von einem früheren Gesetz bestimmen. Nun aber laßt uns die Wirkung der unbedingten Freiheit selbst betrachten! Wo kann die Aristokratie sich leichter Anhänger verschaffen, als auf dem Gläsernvollem Trintisch der Schenken? selbst im alten aristokratischen System war diese Einschränkung auf den Willen der Mehrheit in den Gemeinden vorhanden: man vergleiche die Gemeinden welche neben einander liegen, und wovon die eine Schenken hatte und die andere nicht, und die Erfahrung wird uns belehren, daß hier Sittlichkeit und Wohlstand herrscht, während dort Armut, Unsitlichkeit und Unglück jeder Art zu finden ist; warum sollten wir denn noch anstreben, diesen wohlthätigen § anzunehmen? Huber ist gleicher Meinung, und bezeugt daß die Freiheit durchaus unter der Bedingung der Sittlichkeit stehen muß. Wenn wir ein neues Volk zu bilden hätten, das den Gebrauch der starken Getränke nicht kannte, wollten wir ihm denselben bekannt machen? und warum denn wollen wir Gemeinden, die den Wein nicht kennen, die ihn selbst nicht kennen wollen, zwingen, Schenkhäuser errichten zu lassen? — Wenn ein schädliches Gift erfunden würde, würden wir nicht dessen Erfindung unterdrücken, wenn es auch

übrigens noch so große Eigenschaften hätte? und that jener König nicht recht, daß er die Wiedererfindung des griechischen Feuers unterdrückte? Der Gebrauch des Weins ist eine Arzney, sein Missbrauch ist ein Gift, aber dieser Missbrauch erscheint nur allmählig, — die Portion die heute Vergnügen macht, macht es Morgen nicht mehr, die Portion wird also vermehrt und so wird dieser Gebrauch zum Missbrauch, der besonders der Klasse der Handwerker und Arbeiter und ihrer Haushaltungen schädlich ist: zudem wie leicht entstehen nicht alle übrigen Laster aus dem der Trunkenheit? Laßt uns also, da wo dieses schöne Beispiel von ganzem Gemeinden und Dörfern in unserer Republik vorhanden ist, daß keine Schenkhäuser und also auch kein Weinmissbrauch statt hat, dasselbe schähen und dem eignen Wunsche dieser Gemeinden entsprechen! Man sagt uns zwar, warum dann da wo der Weinmissbrauch schon statt hat, derselbe nicht eingeschränkt werde? darum, weil man dort nicht dem Hans verbieten kann Wein zu schenken, während der Heinrich noch schenken darf; übrigens habe ich schon lange einen Gedanken im Kopf, der mir auch hierüber zweckmäßig zu seyn scheint: Man müßte bestimmen, daß auf eine gewisse Volksmenge nur eine bestimmte Anzahl Schenken statt haben müßte, und daß dann das Weinschenkrecht zu einem Eigenham des Staats gemacht würde, so daß der Staat die nothigen Weinschenken verpachten würde, wodurch dieser im Fall gesetzt würde, nur die wirklich nothwendige Zahl von Schenkhäusern an jedem Ort zu verpachten: ich bitte daß man über diese Idee nachdenke und sie wo möglich benütze. Eschers Vorschlag aber ist nicht hinlanglich für unsern Endzweck, denn sobald der Detailverkauf erlaubt wird, so wird dadurch nach und nach Gewohnheit am Trinken, und also das gleiche Lebel entstehen, welches dieser §, zu dem ich stimme, verhüten soll.

Panchaud stimmt bei, und ist überzeugt, daß selbst die Weinausschankere ihr Glück nicht bei ihrem Gewerbe finden. Gapani behauptet, daß das Volk unruhig und höchst unzufrieden ist über die unbedingte Vermehrung der Schenken, und daher stimmt er zum §. Auch er würde gerne die schon vorhandene Menge von Schenken vermindern, wann dies möglich wäre; allein Hubers Antrag gefällt ihm nicht, sondern er wünscht einzlig, daß dem §. nach die Einschränkung beigefügt werde, daß auch die nicht gesetzlich entstandenen alten Schenken ohne den Willen der Gemeinden nicht fortdauern sollen.

Anderwerth kann dem §. nicht bestimmen und glaubt wir haben nicht das Recht die Freiheit so viel einzuschränken, als dieser §. vorschlägt. Wir können wohl Polizeigesetze über die Schenkhäuser machen, nicht aber das Verschenken des Eigenen Weins verbieten. Hubers Antrag kann er ebenfalls nicht bestimmen, weil er der Freiheit der Bürger zuwieder wäre. Er fordert also Durchstreichung dieses §., dann derselbe hindert ja doch nicht den großen Missbrauch des Weins da wo es

schon eingerissen ist, und warum sollte einem Bürger der Verkauf seines eignen Gewächses untersagt werden? Secretan erklärt sich für Carrards und Hubers Grundsätze, und begreift nicht, wie man zwischen dem großen Vortheil der Republik und dem Vortheil einiger wenigen Weinschenken schwanken könne: den Missbrauch des Weins kennt man doch hinlänglich; und dieser Missbrauch entsteht nicht durch das Trinken im Haus, sondern in der Schenkstube; was ist ein abgetrunkener Mensch? ist er nicht der Abscheu aller Menschen, selbst der Kinder? und ohne Schenkhäuser wäre vielleicht dieser Mensch ein sehr brauchbarer Bürger geworden! — Ob die Schenken schadlich sind, ist eine Frage, die der gleich ist, ob in der Türkei der Gebrauch des Opiums schadlich sei! Besonders aber sind Anderverths Einwendungen ganz grundlos; wie? weil wir nicht das Uebel im Ganzen heben können, sollen wir nicht suchen die Ausdehnung zu hemmen? und der welcher in einer solchen Gemeinde seinen eignen Wein nicht verkaufen darf, kann ihn ja in einer andern Gemeinde verkaufen! wieder dieses Uebel. Besonders aber ist zu bemerken, daß, sobald die Mehrheit einer Gemeinde Wein verkaufen lassen will, so kann sie es, und nur da wo die Haussvater, die Hausmutter, der Verdorbenheit ihrer Kinder zuwiderkommen wollen, da soll der eigennützige Weinstudent, über die für die Sittlichkeit ihrer Nachkommenschaft besorgte Gemeinde nicht das Uebergewicht haben: also ist hier keine andere Einschränkung als die des Willens einer einzelnen unter den Willen der Mehrheit! Endlich ist warlich nicht Eigennutz bei den eifrigsten Vertheidigern dieser Einschränkung, den Repräsentanten des Lemans, Schuld an derselben; denn die meisten von uns besitzen Weinberge, und würden aus dem Detailverkauf des Weins ungleich mehr Vortheil ziehen, als aus dem Verkauf im Großen: also muß Sorge für die Sittlichkeit unsrer Bürger, macht uns für Annahme dieses §. stimmen.

Mit 50 Stimmen gegen 39 wird der §. angenommen.

§. 5. Panchaud will, daß überhaupt ohne Einwilligung der Gemeinden auch da wo schon Weinschenken sind, in denselben keine neuen errichtet werden. Anderverth vertheidigt den §, weil diese Einschränkung zu drückend wäre. Marcacci folgt Anderverth. Legler bedauert, daß er nicht zum Wort kommen konnte beim vorigen §, weil er erzählt haben würde, daß er da, wo er überall in den Wirthshäusern Wein fand, mehr Sittlichkeit bemerkte als da wo er den nothigen Wein selbst nachföhren müßte. Panchauds Antrag kann er um so viel weniger befürworten, da dieses zu den gefährlichsten Spaltungen Anlaß in allen Gemeinden gäbe. Desloes stimmt wohl Panchauds Antrag bei, sieht aber diesen §. als eine bloße Polizeymaßregel an, welcher er auch bestimmt. Erlacher wünscht, daß der Verkauf des einheimischen Weins vor dem des auslandischen begin-

steigt würde. Huber begreift Leglers Bemerkung nicht, und ist überzeugt, daß da mehr Sittlichkeit, mehr Gleichheit und mehr Wohlstand ist, wo keine Weinschenken sind, als da wo sich solche finden. Panchauds Antrag sieht er als eine Verewigung der bisherigen Privilegien der vorhandenen Weinschenken an, und verzweifelt also derselben. Tomini stimmt ganz Panchauds Antrag bei, weil ohne derselben unser Gesetz unvollständig und nicht planmäßig wäre.

Nellstab sieht den Wein nicht als die Ursache aller Laster und aller Uebel an, und begreift nicht daß gerade diejenigen Mitglieder, welche so lebhaft für den vorigen §. sprachen, doch den Wein nicht entbehren zu können scheinen, wie er ihn selbst ganz entbehrt. Er stimmt zum §, welcher angenommen wird.

Tomini will noch bestimmen, daß den Agenten wegen Beziehung des Weinumgeldes, Anzeige von den neuen Wirthshäusern und Schenken gemacht werden müsse. Zimmermann bemerkt, daß dieses schon in der Beziehungsart der Auflagen bestimmt ist. Tomini zieht seinen Antrag zurück.

§. 6. Neggli will nicht noch eine neue Beschwerde auf den Wein legen, weil derselbe schon übermäßig belastet ist, und in denjenigen Gegenden, wo vorher hierüber allgemeine Freiheit herrschte, dieses Gesetz sehr ubela Eindruck machte. Erlacher will diejenigen, welche ihren eignen Wein verkaufen, weit niedriger die Patenten bezahlen lassen als diejenigen, welche gekauften Wein wieder verkaufen. Broyle will diejenigen welche eignen Wein verkaufen, gar nichts bezahlen lassen. Anderverth sieht diesen Gegenstand für sehr wichtig an, weil er freie Gewerbe dem Patentenrecht unterwirft, und dieser auf gar alle Gewerbe ausgedehnt werden müste, welches ihm nicht gefällt; er verzweifelt den §. Ackermann glaubt durch diesen § würden die Städter wieder aufs neue begünstigt, weil diese bisher das Schenkrecht hatten, während dasselbe dem Landmann fehlte: höchstens will er zur Entschädigung der Ehehafteten-Besitzer, ein solches Patentrecht auf die neuen Wirthshäuser für einige Zeit legen.

Carrard bemerkt, daß wir nicht über den Antrag des Direktoriums hinausgehen dürfen, welches einzlig bestimmt, daß die neuen Schenken 16 Franken Patentgeld zahlen sollen. Ackermanns Einwendung findet er unbegründet, weil auch in den Städten die neuen Schenken diese Patente lösen sollen. Was die Patente selbst betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben gegenwärtig zur Entschädigung der ehemaligen Ehehafteten-Besitzer dienen und zugleich dem Staate eine nicht unbedeutende Quelle von neuen Einkünften liefern werden; übrigens ist er überzeugt, daß wir nach und nach alle Gewerbe den Patenten unterwerfen werden; er stimmt also zum §, mit Weglassung der mindern Summe.

Huber stimmt in Rücksicht der Widerlegung Ackermann's ganz Carrard bei, und freut sich, wann durch diese Patente die Vermehrung der Schenken gehindert

wird. Uebrigens wundert er sich, daß aus das Directoriun nicht allgemeine Einführung von Patenten vorschlug, da es doch billig ist, daß alle Gewerbe ohne Ausnahme mit einer jährlichen Abgabe belastet werden, wobei dann vielleicht auch noch eine etwälche Begünstigung der Bürger Helvetiens vor den sich neu einsetzenden Freuden könnte bestimmt werden. Uebrigens aber begeht er eine Commission über die Entschädigung der Ehehaften, welche die verschiedenen Ansprachen untersuchen soll; wobei sich dann zeigen würde, daß die meisten Wirths nicht ausschließliche Rechte hätten, und daß die Mezzbänke u. d. gl. nur durch einen ungerechten Wucher auf solche Summen emporsteigen, so daß vielleicht die wahren Verluste nicht so beträchtlich anzusteigen würden, um nicht entschädigt werden zu können. Er begeht, daß diese Patente auf wenigstens eine Dublone jährlich gesetzt werden.

Schlumpf stimmt Hubern bei, und will lieber die Anzahl der Wirthshäuser als das Recht zu wirthen einschränken. Erlacher folgt ebenfalls.

Kellstab begreift nicht, wo man mit solchen Grundsätzen hinkomme, und wie er dieselben mit seinen Begeissen von Freiheit und Gleichheit vereinigen müsse, denn wenn man die alten Privilegien beibehalten wolle, so sei die ganze Revolution überflüssig, daher will er die Gewerbe nur so wenig belasten als möglich, und glaubt der Verlust der Ehehaften sei nicht so beträchtlich wie man sich denselben vorstellt, und daß jeder brave Bürger gerne seine Privilegien aufopfern werde, wie er selbst der Gleichheit zu lieb that; übrigens stimmt er zum §. Tizi folgt, und will die Gewerbe nicht ungleich belasten. Das Gutachten wird ohne Abänderung angenommen.

§ 7. Broye will die Erlaubniß von den Gemeinden alle Jahre erneuern lassen.

Andrerwerth stimmt zum §, weil dieser Zusatz die Wirths zu sehr abhängig von den Gemeinden machen würde. Der § wird unverändert angenommen.

§ 8. Akermann will diese Einschränkung nicht gestatten, sondern sie dem Willen der Mehrheit der Gemeinde zu denen diese Häuser gehören, unterwerfen, indem er es angenehm findet, auch auf einem Spaziergang zuweilen ein Glaschen Wein trinken zu können. Andrerwerth findet diese Einschränkung für die öffentliche Sicherheit höchst nothwendig, und will selbst die Einschränkung auch auf die bisherigen einzeln stehenden Schenken ausdehnen. Schlumpf stimmt ganz zum § mit der Bestimmung, daß alle nicht gesetzlich gestatteten einzeln stehenden Schenken, dieser Bedingung unterworfen seyen. Hierz ist gleicher Meinung, und will den § ganz ausdehnen, weil die öffentliche Sicherheit die größte Sorgfalt über diesen Gegenstand erfordert. Erlacher folgt Hierz. Secretan sieht den § ebenfalls für höchst nothwendig an, weil er vielen sehr gefährlichen Unordnungen zuvor kommt, und eben deswegen stimmt er auch Schlumpf bei. Carrard folgt ebenfalls Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Die litterarische Societät von Luzern an die helvetischen Dichter und Künstler.

Künstler!

Welchem heiligen Gegenstände könnet ihr eure Musen weihen, als der Freiheit und Vereinigung eines ganzen ehemals getrennten, ehemals unterdrückten Volkes? Wie könnet ihr den Zauber eurer Kunst schöner beweisen, als wenn ihr euch vereint, durch die mächtigen Akorde derselben, das Gefühl der Freiheit und der Vaterlandsliebe, da wo es noch schlummert, zu erwecken, und da wo es wacht, in seiner Wirksamkeit zu erhöhn und in den Herzen der Jünglinge und Mädchen, der Väter und der Mütter zu vereinigen? Auch in unsern Gebürgen haben die Musen ihre himmlische Kraft nicht verloren, jene Kraft, welche unter Lyraeus Gesängen einst die Griechen zum Siege, und unter dem Geräusch der Marseiller Hymne die Franken zur Demuthigung der Tyrannen führte.

Zwar tönen in unserm Vaterlande überall die Gesänge der Freiheit, aber keiner derselben hat sich noch zu der Höhe eines allgemeinen Nationalgesanges aufgeschwungen. Eine Gesellschaft vaterländischer Männer fordert euch jetzt feierlich auf, Dichter und Künstler, euch mit ihr zu verbinden, einen solchen helvetischen Freiheitsgesang zu erschaffen und zu verbreiten.*.) Ged und Musik müssen eben so begeisternd und gefühlvoll, als leicht und volksmäßig seyn. Eben diese Gesellschaft bittet euch, ihr eure Arbeiten mitzuheilen. Sie wird dem gelungensten Werke ihren Beifall öffentlich zollen, und zu dem besten Freiheitsliede die vorzüglichsten Tonseher, oder zu den kraftvollsten Musik die würdigsten Dichter auffordern, wenn nicht beides schon verbunden seyn sollte. Euer eigenes Gefühl, euer eigener Patriotismus läßt uns keine Fehlbitte fürchten.

Die Briefe werden an den Präsident der litterarischen Gesellschaft von Luzern (B. Senator Pfyffer) adressirt.

*.) Um für die deutschen, französischen und italiänischen Gegenden einerlei Gesang zu haben, würde es gut seyn, wenn sich die Künstler vereinigen wollten, das Solbymaas der Marseillaner Hymne zu beobachten.

Neunte Sitzung, 14. Februar.

Präsident: Pfyffer.

Die Gesellschaften von Zürich und Winterthur übersendend das Verzeichniß ihrer Mitglieder; die letztere giebt Nachricht von den Verhandlungen ihrer ersten Sitzungen. Schokke trägt darauf an, daß diesen Gesellschaften hinnieder von unsern Verhandlungen Nachricht gegeben werde, und bemerkt daß